Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4950

18. 06. 96

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

A. Problem

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensauseinandersetzung zwischen LPG-Nachfolgeunternehmen und ausgeschiedenen Mitgliedern sollen verbessert und Mängel bei der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes behoben werden.

B. Lösung

- Verlängerung der Verjährungsfrist für alle Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz von fünf auf zehn Jahre
- Einführung eines gerichtlichen Verfahrens zur Bündelung und gemeinsamen Entscheidung aller Streitfragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals
- Erleichterung der gerichtlichen Abberufung von LPG-Liquidatoren

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

Die den Unternehmen entstehenden Verfahrenskosten werden durch Einsparungen infolge des Sammelverfahrens (Wirkung der gerichtlichen Eigenkapitalfeststellung für und gegen alle) kompensiert.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 3265), wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Satz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

2. In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „§ 83 des Genossenschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht erforderliche Mindestzahl der Antragsteller fünf vom Hundert oder fünf Mitglieder der LPG in Liquidation beträgt."

3. Die Überschrift des 8. Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
   sowie zur Feststellung des Eigenkapitals".

4. Vor § 53 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

   „Erster Unterabschnitt
   Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse".

5. In § 64 Satz 1 wird das Wort „Abschnittes" und in § 64b Abs. 5 wird das Wort „Abschnitts" jeweils durch das Wort „Unterabschnitts" ersetzt.

6. Nach § 64 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

   „Zweiter Unterabschnitt
   Verfahren zur Feststellung des Eigenkapitals

   § 64c
   Gegenstand des Verfahrens, Antragsbefugnis

   (1) Der Betrag des Eigenkapitals, nach dem Ansprüche mehrerer Berechtigter nach § 28 Abs. 2, §§ 36, 44 Abs. 1 oder § 51a zu bemessen sind, wird auf Antrag durch das Gericht mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Der Antrag ist gegen das Unternehmen zu richten, das auf der Grundlage des festzustellenden Betrages des Eigenkapitals zur Gewährung von Leistungen nach den in Satz 1 genannten Vorschriften verpflichtet war oder ist; im Falle einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind Antragsgegner die Gesellschafter.

   (2) Der Antrag kann gestellt werden von

   1. mindestens drei Mitgliedern oder ausgeschiedenen Mitgliedern des in Absatz 1 Satz 2 genannten Unternehmens oder deren Erben oder
   2. einem berufsständischen Verband der Landwirtschaft mit mehr als zehn Mitgliedern.

   (3) Das Gericht hat den Antrag oder im Falle des § 64g Abs. 2 die Einleitung des Verfahrens sowie die rechtskräftige Feststellung im Bundesanzeiger und in den für Bekanntmachungen des Antragsgegners bestimmten Blättern bekannt zu machen. Weitere Anträge können nur innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des ersten Antrags oder der Einleitung des Verfahrens gestellt werden. Auf die Frist ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Bekanntmachung der rechtskräftigen Feststellung muß den Hinweis auf die Wirkung der Feststellung für und gegen alle sowie auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist nach § 64i enthalten.

   (4) Zusätzlich zu der Bekanntmachung durch das Gericht haben die zur Geschäftsführung des Antragsgegners befugten Personen die rechtskräftige Feststellung dem in Absatz 2 Nr. 1 genannten Personenkreis schriftlich mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Hinweise nach Absatz 3 Satz 4 aufzunehmen.

   § 64d
   Gemeinsamer Vertreter

   (1) Zur Wahrung der Interessen aller Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder des Antragsgegners sowie deren Erben bestellt das Gericht einen gemeinsamen Vertreter. Dieser hat die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann das Verfahren auch nach Antragsrücknahme weiterführen.

   (2) Der Vertreter kann vom Antragsgegner den Ersatz barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es kann dem Antragsgegner auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

   § 64e
   Pflichten der zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners

   (1) Die zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners haben zu den Stichtagen, auf die sich die Feststellung erstrecken muß, einen

Vermögensstatus zu erstellen und vorzulegen, aus dem sich der tatsächliche Wert aller Vermögensgegenstände des Unternehmens, der nach den in § 64c Abs. 1 genannten Vorschriften zuzuordnen war, ergibt. Die Bewertungsmethode sowie alle Wertindikatoren und wertbildenden Faktoren sind dabei getrennt nach Vermögensgegenständen anzugeben und zu begründen. Belege sind über die in § 257 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Fristen hinaus bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung aufzubewahren und dem Vermögensstatus beizufügen. Die in Satz 1 genannten Personen sind im übrigen verpflichtet, die für die Feststellung des Gerichts notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Werden die Pflichten nach Absatz 1 nicht oder nur unzureichend wahrgenommen, können die Kosten des Verfahrens sowie die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten den in Absatz 1 genannten Personen ganz oder zum Teil auferlegt werden.

§ 64f

Rückstellungen

Handelsrechtlich zulässige Rückstellungen, die in den Bilanzen nach § 44 Abs. 6 enthalten sind, dürfen bei der Feststellung nach § 64c nur berücksichtigt werden, soweit die Belastung, die mit der Rückstellung aufzufangen ist, nicht schon in der Bewertung der Vermögensgegenstände Niederschlag gefunden hat.

§ 64g

Aussetzung und Überleitung von Verfahren

(1) Verfahren auf Grund der Vorschriften des § 28 Abs. 2, des § 37 Abs. 2, des § 44 Abs. 1 und des § 51a, die vor der Rechtskraft der Feststellung nach § 64c anhängig gemacht worden sind, hat das Gericht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung auszusetzen.

(2) Hält es das Gericht für zweckdienlich, kann es anhängige Verfahren nach Absatz 1 mit Zustimmung des Antragstellers in Feststellungsverfahren nach diesem Unterabschnitt überleiten. Dies gilt auch, wenn ein Verfahren nach § 64c noch nicht anhängig ist.

§ 64h

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche nach § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 51a, die nach dem gerichtlich festzustellenden Betrag des Eigenkapitals zu bemessen sind, ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung gehemmt.

§ 64i

Widerrufsrecht

(1) Vereinbarungen über Ansprüche nach § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 51a können widerrufen werden, wenn der Betrag des im Verfahren nach § 64c festgestellten Eigenkapitals um mehr als fünf vom Hundert den Betrag des Eigenkapitals, der der Vereinbarung zugrunde liegt, übersteigt.

(2) Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er muß spätestens drei Monate nach dem Zugang der Mitteilung nach § 64c Abs. 4 erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

§ 64j

Kosten des Verfahrens

(1) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Schuldner der Kosten ist der Antragsgegner; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können ganz oder zum Teil auch anderen Beteiligten auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht."

7. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden vor dem Wort „sind" die Worte „und des § 64c" eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Angelegenheiten des § 64c finden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen entsprechende Anwendung, soweit in den Vorschriften der §§ 64c bis 64j nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die ordnungsgemäße Durchführung der Vermögenszuordnung innerhalb der LPG und die Vermögensauseinandersetzung zwischen LPG und ausgeschiedenen Mitgliedern genießen einen hohen Stellenwert für die Wiederherstellung des sozialen Friedens und die weitere Entwicklung der ländlichen Regionen in den neuen Ländern. Mängel bei der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) haben vor diesem Hintergrund besondere Bedeutung.

I. Lange Zeit war die Frage, wie das Eigenkapital, das zwischen ausgeschiedenen und verbliebenen LPG-Mitgliedern einheitlich nach den Kriterien des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LwAnpG aufzuteilen ist, ermittelt werden muß, umstritten. Überwiegend ist in der Praxis der Vermögensauseinandersetzung das abfindungspflichtige Eigenkapital der LPG als Überschuß der in den Bilanzen ausgewiesenen Aktiven über die Passiven aufgefaßt worden. Es wurden also der Vermögensauseinandersetzung reine Buchwerte zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seiner mittlerweile gefestigten „Verkehrswertrechtsprechung" (Beschlüsse vom 24. November 1993 – BLw 57/92 – und vom 8. Dezember 1995 – BLw 28/95 –) verworfen und entschieden, daß vom tatsächlichen Wert aller Vermögensgegenstände der LPG auszugehen ist. In zahlreichen Fällen sind auf der Grundlage dieser Rechtsprechung erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Vermögensauseinandersetzung und der Vermögenszuordnung entstanden, die im Hinblick auf deren Funktion als Gegenstück zur Inventareinbringung im Rahmen der Zwangskollektivierung nicht unbeachtet bleiben dürfen, sondern einer endgültigen Klärung in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren zuzuführen sind. Zu lösen sind in diesem Zusammenhang folgende Probleme:

1. Praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Abfindungsansprüchen, Unsicherheiten über die richtige Auslegung und Anwendung der Vorschriften des LwAnpG sowie ein falsches Verständnis über das Zusammenwirken von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung innerhalb eines Rechtsstaates haben in der Vergangenheit oft dazu geführt, daß gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung berechtigter Abfindungsansprüche nicht eingeleitet wurden. Viele Betroffene wagten die Beschreitung des Rechtsweges nur, wenn die im Einzelfall streitigen Fragen bereits in Musterprozessen oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zumindest dem Grundsatz nach geklärt waren. Signalwirkung besitzt insbesondere der zweite „Verkehrswertbeschluß" des BGH vom 8. Dezember 1995 (BLw 28/95), der die für alle Abfindungsberechtigten gleichermaßen relevante Frage der Eigenkapitalermittlung endgültig geklärt hat.

   Ehemalige LPG-Mitglieder, die auf dieser Grundlage den Weg der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Abfindungs- und Ausgleichsansprüche beschreiten, sollten nicht unter dem Eindruck der erstmals zum Ablauf des Jahres 1996 drohenden Verjährung der Ansprüche überstürzt und unvorbereitet handeln müssen. Die Frage, wie die Vermögensgegenstände des abfindungspflichtigen Unternehmens im einzelnen zu bewerten sind, ist im Regelfall nicht innerhalb kurzer Frist fundiert zu beantworten. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist daher angezeigt.

   Die Fristverlängerung ist auch erforderlich, um den Prüfungen der Vermögensauseinandersetzungen durch die obersten Landesbehörden nach § 70 Abs. 3 LwAnpG und vor allem nach den Vorschriften der Flächenerwerbsverordnung und den Grundsätzen über die einzelbetriebliche Förderung nicht den rechtlichen Boden zu entziehen. Die dabei zu gewinnenden Erkenntnisse sollten sich die Betroffenen auch weiterhin zunutze machen können.

2. Die ehemaligen LPG-Mitglieder sind den Leitungsorganen der abfindungspflichtigen Unternehmen im Hinblick auf ihre theoretischen und praktischen Möglichkeiten zur Ermittlung des tatsächlichen Wertes aller Vermögensgegenstände des Unternehmens weit unterlegen und werden nicht selten bei der Ermittlung und Durchsetzung ihrer Ansprüche behindert. Sie müssen also bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Abfindungs- oder Ausgleichsansprüche im Vergleich zu den abfindungspflichtigen Unternehmen ein kaum kalkulierbares Prozeß- und Kostenrisiko in Kauf nehmen, das sich nicht selten im Ergebnis für die Betroffenen rechtshindernd auswirkt.

   Zur Herstellung der Chancengleichheit zwischen ehemaligen LPG-Mitgliedern und abfindungspflichtigen Unternehmen im Streit um die Ordnungsgemäßheit der Vermögensauseinandersetzung ist daher im vorliegenden Gesetzentwurf die Einführung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals auf Kosten des abfindungspflichtigen Unternehmens mit einer umfassenden Pflicht zur Unterstützung der gerichtlichen Entscheidung auf seiten der zur Geschäftsführung befugten Personen des abfindungspflichtigen Unternehmens vorgesehen.

   Der Betrag des Eigenkapitals des abfindungspflichtigen Unternehmens bestimmt sämtliche

Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach dem LwAnpG. Bisher konnte über die Höhe des Eigenkapitals im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur Durchsetzung eines einzelnen Abfindungsanspruchs nur als Vorfrage und lediglich mit Wirkung zwischen den unmittelbar am Verfahren Beteiligten entschieden werden. Angesichts der weitreichenden Bedeutung der „Verkehrswertrechtsprechung" des BGH wäre für die Zukunft zu befürchten, daß parallel gelagerte Streitfragen zur Eigenkapitalhöhe in einer zunehmenden Zahl voneinander unabhängiger einzelner Verfahren geklärt werden müßten. Dies würde den Anspruchsinhabern unnötig die Durchsetzung ihrer Abfindungen erschweren und neben einer überhöhten Kostenlast für die Verfahrensbeteiligten auch zu einer überflüssigen Belastung der Landwirtschaftsgerichte führen.

Abhilfe schafft das neu einzuführende Verfahren zur Feststellung des Eigenkapitals in Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs, indem es eine gerichtliche Feststellung des Eigenkapitals mit Wirkung für und gegen alle und damit die Bündelung und die gemeinsame Entscheidung aller Streitfragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Eigenkapitals, die für alle ehemaligen LPG-Mitglieder gleichermaßen von Bedeutung sind, ermöglicht.

II. Ein weiterer Problemkreis eröffnet sich im Rahmen von Liquidationsverfahren. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen LPG-Vorstände in ihrer Funktion als Liquidatoren Vermögensgegenstände der LPG weit unter Verkehrswert an neu gegründete Unternehmen, denen die Liquidatoren der aufgelösten LPG als Geschäftsführer oder Gesellschafter gleichfalls angehörten, übertragen haben.

Zwar sind die vermögensrechtlichen Interessen der Mitglieder der aufgelösten LPG durch zivilrechtliche Vorschriften effektiv geschützt. Die vorgenannten Rechtsgeschäfte sind in aller Regel wegen Verstoßes gegen das Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]), Mißbrauchs der Vertretungsmacht (§§ 164, 177 BGB) oder Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) schwebend unwirksam oder nichtig. Sie unterliegen der Rückabwicklung. Daneben haftet der Liquidator auf Schadenersatz nach § 3a LwAnpG und § 34 des Genossenschaftsgesetzes (GenG). Im Hinblick auf mögliche Interessenkollisionen stellt sich allerdings die Frage, ob der Liquidator die zur Rückabwicklung notwendigen rechtlichen Schritte einleitet. Häufig wird auf seiten der Mitglieder des aufgelösten Unternehmens ein berechtigtes Interesse an der möglichst raschen Abberufung des Liquidators bestehen.

Nach § 42 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 83 Abs. 3 GenG können LPG-Liquidatoren gerichtlich abberufen werden. Es ist dazu ein Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der LPG in Liquidation (sogenanntes „Quorum") erforderlich. In Anbetracht der teilweise hohen Mitgliederzahlen der LPG bereitet die Erfüllung des Quorums jedoch Schwierigkeiten. Diesem Problem kann durch die vorgesehene Absenkung des Quorums in § 42 Abs. 1 Satz 2 LwAnpG Rechnung getragen werden.

B. Die Vorschriften im einzelnen

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche, die in § 3b Satz 1 LwAnpG aufgelistet sind, verlängert sich auf zehn Jahre.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 42 dient der Erleichterung der gerichtlichen Ernennung und Abberufung von Liquidatoren einer aufgelösten LPG unter Berücksichtigung der zu A. II. geschilderten besonderen Situation dieser Unternehmen und ihrer Mitglieder. Die Absenkung des prozentualen Quorums und die Einführung eines alternativen numerischen Quorums stellen sicher, daß bei LPG sowohl mit hohem als auch mit niedrigem Mitgliederbestand rasch und wirkungsvoll die Ablösung von Liquidatoren betrieben werden kann.

Zu Nummer 3, 4 und 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen auf Grund der Unterteilung des 8. Abschnitts in zwei Unterabschnitte.

Zu Nummer 6

1. Zu § 64c

Absatz 1 ermöglicht die gerichtliche Feststellung des Eigenkapitals, das die Grundlage der Vermögenszuordnung innerhalb der LPG und der Vermögensauseinandersetzung zwischen LPG und ausgeschiedenen Mitgliedern bildet. Maßstab für die Feststellung ist unter Berücksichtigung der „Verkehrswertrechtsprechung" des BGH (s. o.) nicht der aus den Bilanzen des Unternehmens abzulesende Buchwert, sondern der tatsächliche Wert aller Vermögensgegenstände der LPG. Dieser Wert unter Einschluß aller stillen Reserven ist als Betrag des Eigenkapitals nach Absatz 1 festzustellen.

Stichtage der Feststellung sind die Zeitpunkte, zu denen die in § 44 Abs. 6 genannten „ordentlichen" Bilanzen, also alle Bilanzen von der D-Markeröffnungsbilanz bis zur Umwandlungsbilanz, aufzustellen waren. Alle diese Zeitpunkte muß die Feststellung umfassen, da zu jedem dieser Stichtage bereits Ansprüche nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften entstanden sein konnten.

§ 64c enthält bewußt keinerlei Beschränkung der Feststellung auf die Stichtage, die für die Abfindungs- und Ausgleichsansprüche der Antragsteller maßgeblich sind. Eine solche Beschränkung wäre unter dem Blickwinkel der Effizienz des Rechtsschutzes nicht tragbar und verfahrensökonomisch nicht sinnvoll. Sie würde es nicht erlauben, in einem Ver-

fahren alle streitigen Fragen zur Ermittlung des Eigenkapitals zu bündeln und zu entscheiden. Eine Beschränkung der Feststellung hätte dazu geführt, daß unter Umständen mehrere Verfahren zur Feststellung des Eigenkapitals hätten durchgeführt werden müssen, obwohl wesentliche Vorfragen bereits im ersten Feststellungsverfahren geklärt worden sind.

Im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet zur Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 2 (Ausgleich durch bare Zuzahlung), § 36 (Angebot angemessener Barabfindung) sowie § 44 Abs. 1 und § 51a (Abfindungsansprüche ausscheidender sowie ausgeschiedener Mitglieder und deren Erben) sind die LPG oder die „Nachfolger" der LPG, in der das nach den genannten Vorschriften anspruchsbegründende Mitgliedschaftsverhältnis entstanden war. Als Antragsgegner kommen also LPG in Liquidation oder LPG, die nach formwechselnder Umwandlung in neuer Rechtsform fortbestehen oder deren Nachfolgeunternehmen, in Betracht; besteht die abfindungspflichtige LPG in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts weiter, so ist der Antrag gegen die Gesellschafter zu richten.

Nach Absatz 2 Nr. 1 sind antragsbefugt:

- Mitglieder oder ehemalige Mitglieder eines „LPG-Nachfolgeunternehmens", also einer LPG, die nach formwechselnder Umwandlung in neuer Rechtsform fortbesteht. Hier kommen auf der Basis des festzustellenden Eigenkapitals Ansprüche nach § 28 Abs. 2 oder nach den §§ 36, 37 LwAnpG in Betracht.
- Ehemalige Mitglieder einer LPG, die ein Barabfindungsangebot nach § 36 LwAnpG angenommen haben. Es kommen nach Widerruf der Barabfindungsvereinbarung (§ 64i) Ansprüche nach den §§ 36, 37 LwAnpG in Betracht.
- Ehemalige Mitglieder einer LPG, die vor der Umwandlung der LPG ihre Mitgliedschaft im Unternehmen beendet haben und demzufolge Inhaber von Abfindungsansprüchen nach § 44 Abs. 1 sein könnten.
- Erben von LPG-Mitgliedern, unabhängig davon, ob originäre Ansprüche nach § 51a LwAnpG oder auf Grund des § 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übergeleitete Ansprüche des Erblassers in Betracht zu ziehen sind.

Für die Zulässigkeit des Antrags ist es unerheblich, ob die in Absatz 1 genannten Ansprüche noch heute geltend gemacht werden können oder ob sie – z. B. durch Tilgung oder Vereinbarung – untergegangen sind. Es kommt allein auf die Verwirklichung des Entstehungstatbestandes der in Absatz 1 genannten Vorschriften an.

Der Antrag muß von mindestens drei Personen gestellt werden, die den skizzierten Gruppen von LPG-Mitgliedern angehören. Das Quorum dient der Vermeidung „querulatorischer" Anträge und soll auch dann erreicht sein, wenn die drei Antragsteller unterschiedlichen Mitgliedergruppen zuzurechnen sind, also beispielsweise ein Mitglied des Unternehmens neuer Rechtsform, ein ausgeschiedenes Mitglied und ein Erbe den Antrag stellen.

Zusätzlich sind nach Absatz 2 Nr. 2 auch die berufsständischen Verbände der Landwirtschaft antragsbefugt, wenn sie über mehr als zehn Mitglieder verfügen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß ehemalige LPG-Mitglieder häufig den Rechtsweg scheuen. Diese Hürde hat sich mit Mitteln der Rechtsberatung nicht überwinden lassen. Um den Betroffenen ihre nachvollziehbaren, in über vier Jahrzehnten absoluter staatlicher Herrschaftsgewalt entstandenen Ängste zu nehmen, sollen ihnen gegebenenfalls „Verbündete" in Gestalt der Verbände zur Seite gestellt werden, die vom abfindungspflichtigen Unternehmen unabhängig sind und die streitigen Fragen der Ermittlung des Eigenkapitals gerichtlich klären lassen können, ohne die potentiellen Abfindungsberechtigten unmittelbar in das gerichtliche Verfahren einbeziehen zu müssen. Nehmen die Verbände ihre Antragsbefugnis verantwortungsvoll wahr, können sie einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung des sozialen Friedens in den ländlichen Regionen leisten.

Absatz 3 enthält neben den Bekanntmachungsverpflichtungen für das Gericht, die im Hinblick auf die Wirkung der Feststellung für und gegen alle zu erfüllen sind, eine Ausschlußfrist von zwei Monaten zur Stellung weiterer Anträge nach Absatz 1. Die Ausschlußfrist dient der Beschleunigung des Feststellungsverfahrens. Der Ausschluß betrifft nur die verfahrensrechtliche Stellung als Beteiligter. Wer nicht innerhalb der Frist einen eigenen Antrag gestellt hat, dessen Interessen werden durch den gemeinsamen Vertreter nach § 64d gewahrt. Die Feststellung des Gerichts wirkt auch für und gegen die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, die keinen eigenen Feststellungsantrag eingereicht haben. Folgeanträge nach Absatz 3 sind nicht an das Quorum des Absatzes 2 gebunden.

Absatz 4 enthält eine die Vorschriften des Absatzes 3 ergänzende Bekanntmachungsverpflichtung auch für die zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners. Diese Mitteilungspflicht dient dazu, ein Informationsdefizit zu Lasten der ausgeschiedenen LPG-Mitglieder und deren Erben zu vermeiden. Erst mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Informationspflicht kann die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 64i zu laufen beginnen.

2. Zu § 64d

Die Vorschrift ist § 308 des Umwandlungsgesetzes nachgebildet.

Der gemeinsame Vertreter erfüllt zwei Funktionen: Zum einen wahrt er die Interessen der Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder des Antragsgegners, die keinen eigenen Antrag nach § 64c gestellt haben und daher nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind. Zum anderen schützt er das Feststellungsverfahren vor Manipulationen seitens des Antragsgegners, insbesondere vor einem „Herauskaufen" der Antragsteller aus dem Verfahren mit der Folge, daß die im Interesse aller Mitglieder liegende gerichtliche Feststellung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals nicht mehr getroffen werden könnte. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung

der Wirkung der gerichtlichen Feststellung für und gegen alle erscheint die Kostenlast, die aus der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters resultiert, gerechtfertigt.

Zur Begründung der Kostentragung durch den Antragsgegner wird auf die Ausführungen zu § 64j verwiesen.

3. Zu § 64e

Die Vorschrift dient der Unterstützung des Gerichts im Rahmen der Amtsermittlung und damit der Beschleunigung der Feststellungsverfahren. Die zur Geschäftsführung befugten Personen des Antragsgegners haben unmittelbar Zugang zu allen Informationen, Unterlagen und Vermögensgegenständen, die für die Feststellung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals heranzuziehen sind. Sie können den Vermögensstatus, der den Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen und Beweiserhebungen des Gerichts und somit die Grundlage des Feststellungsverfahrens bilden soll, mit zumutbarem Aufwand erstellen.

Der Vermögensstatus muß in Übereinstimmung mit der „Verkehrswertrechtsprechung" des BGH den tatsächlichen Wert aller Vermögensgegenstände des abfindungspflichtigen Unternehmens zu allen Stichtagen, auf die sich die gerichtliche Feststellung zu erstrecken hat, angeben und diese Werte plausibilisieren. Stille Reserven sind aufzudecken. Rückstellungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 64f berücksichtigt werden.

Die in Absatz 2 vorgesehene Kostensanktion verleiht der Unterstützungspflicht Nachdruck und erlaubt es, unangemessene Kosten, die durch eine Vernachlässigung der Pflicht entstehen, sachgerecht zu verteilen.

4. Zu § 64f

§ 64f greift einen in § 17 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes enthaltenen Grundsatz auf und schreibt ihn über die Grenzen dieser Vorschrift hinaus fort. Es gilt zu vermeiden, daß Abschläge bei der Bewertung von Vermögensgegenständen nach dem D-Markbilanzgesetz und Rückstellungen, die jeweils auf denselben Umständen beruhen, z. B. Abschlag wegen Reparaturbedürftigkeit von Gebäuden und Anlagen und zusätzlich Bildung von Rückstellungen in Höhe des Reparaturaufwands, das abfindungspflichtige Eigenkapital ungerechtfertigter Weise zweifach mindern. Es ist also in zwei Schritten zu prüfen, ob

1. die Rückstellungen dem Grund und der Höhe nach den einschlägigen Vorschriften entsprechen und
2. die durch die zulässigen Rückstellungen gesicherten Risiken bereits die Bewertung der Vermögensgegenstände der LPG beeinflußt haben. Falls ja, ist der Betrag der Rückstellungen dem abfindungspflichtigen Eigenkapital hinzuzurechnen.

5. Zu § 64g

Um die Bündelungswirkung des Feststellungsverfahrens nach § 64c zu erhöhen und den Entscheidungsspielraum der Gerichte nicht unnötig einzuengen, sind anhängige Verfahren zur Durchsetzung einzelner Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach dem LwAnpG bis zur rechtskräftigen Feststellung des Eigenkapitals auszusetzen oder in ein Feststellungsverfahren nach § 64c überzuleiten. Aus demselben Grund kann nach Absatz 2 Satz 2 ein Feststellungsverfahren auch ohne Antrag und ohne Einhaltung des Quorums nach § 64c Abs. 2 über ein anhängiges Verfahren zur Durchsetzung eines einzelnen Abfindungsanspruchs eingeleitet werden. Das „Einschleichen" unseriöser Antragsteller in das Feststellungsverfahren wird in diesen Fällen dadurch verhindert, daß das Verfahren ohne Antrag nach Absatz 2 Satz 1 nur eingeleitet werden kann, wenn es das Gericht für zweckdienlich hält.

6. Zu § 64h

Das Feststellungsverfahren nach § 64c führt nicht – wie die unmittelbare gerichtliche Geltendmachung eines einzelnen Abfindungsanspruchs – zu einer Unterbrechung der Verjährung nach § 209 BGB. Es ist daher eine Regelung erforderlich, die vermeidet, daß die Betroffenen, für und gegen die die gerichtliche Feststellung wirkt, zum Zweck der Verjährungsunterbrechung vorsorglich und zusätzlich zum Feststellungsverfahren gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung der einzelnen Abfindungs- und Ausgleichsansprüche einleiten müssen. Unnötige Belastungen der Gerichte und der betroffenen Anspruchsinhaber sowie Kosten werden vermieden, indem § 64h klarstellt, daß die Zeitdauer des Feststellungsverfahrens von der Anhängigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht in den Lauf der Verjährungsfristen einzurechnen ist.

7. Zu § 64i

Ohne ein gesetzliches Widerrufsrecht würde das Feststellungsverfahren häufig wirkungslos bleiben, da die abfindungspflichtigen Unternehmen die Verunsicherung vieler ehemaliger LPG-Mitglieder über das Bestehen, die Höhe und die Durchsetzbarkeit von Abfindungs- und Ausgleichsansprüchen nach dem LwAnpG sowie nicht zuletzt auch den Streit über die richtige Bewertung des LPG-Vermögens zum Abschluß für sie vorteilhafter Abfindungsvereinbarungen ausnutzten. Fragen der Wirksamkeit solcher Vereinbarungen müßten in jedem Streitfall und damit wiederum in einer Vielzahl einzelner gerichtlicher Verfahren geklärt werden. Den Abfindungsberechtigten würde die Durchsetzung ihrer auf der Grundlage des gerichtlich festgestellten Eigenkapitals erhöhten Abfindungen dadurch unnötig und erheblich erschwert. Zusätzlich würden die Gerichte stark belastet, die Rationalisierungseffekte des Feststellungsverfahrens gingen zum großen Teil wieder verloren.

Das Widerrufsrecht des § 64i stellt vor diesem Hintergrund eine notwendige und angemessene Ergänzung des Feststellungsverfahrens nach § 64c dar. Es schafft „Waffengleichheit" zwischen ehemaligen LPG-Mitgliedern und abfindungspflichtigen Unternehmen, indem es die Grundsätze von Treu und Glauben, insbesondere über den Wegfall der Ge-

schäftsgrundlage, in die Form eines gesetzlichen Widerrufsrechts gießt.

8. Zu § 64j

Die potentiellen Antragsteller, also vor allem ausgeschiedene LPG-Mitglieder, sind den Antragsgegnern, d. h. LPG, LPG i. L. oder nach formwechselnder Umwandlung in neuer Rechtsform fortbestehende ehemalige LPG, im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, den tatsächlichen Wert der Vermögensgegenstände der LPG zu ermitteln bzw. die Angaben des Antragsgegners nachzuprüfen, in aller Regel erheblich unterlegen. Das Feststellungsverfahren schafft insofern einen Ausgleich, der nicht durch ein für die Antragsteller kaum kalkulierbares und hohes Kostenrisiko unterminiert werden darf.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß gerade auch die Antragsgegner ein hohes Interesse an einer gerichtlichen Feststellung des abfindungsrelevanten Eigenkapitals mit Wirkung für und gegen alle haben. Die Feststellung erspart den Unternehmen u. U. eine Vielzahl separater Einzelverfahren, die sich über einen langen Zeitraum erstrecken und im Ergebnis höhere Kosten verursachen können als das Feststellungsverfahren. Vor allem stärkt die Feststellung auch die Position des Antragsgegners im Geschäftsverkehr mit Kreditgebern und bei der Beantragung von Subventionen, die in wichtigen Teilen (z. B. Flächenerwerbsverordnung, einzelbetriebliche Förderung) von der Ordnungsgemäßheit der Vermögensauseinandersetzung abhängen. Die wichtigste und streitigste Frage ist insofern in aller Regel die Höhe des abfindungspflichtigen Eigenkapitals.

§ 64j Abs. 2 Satz 2 erlaubt es, die Verfahrenskosten in Ausnahmefällen abweichend nach Billigkeitsgesichtspunkten zu verteilen. § 312 Abs. 4 des Umwandlungsgesetzes enthält eine dem § 64j Abs. 2 entsprechende Regelung.

Zu Nummer 7

Das gerichtliche Verfahren richtet sich grundsätzlich nach denselben Vorschriften, die auch für die gerichtliche Durchsetzung einzelner Abfindungsansprüche gelten und sich in diesem Rahmen bereits bewährt haben. Ein nahtloser und reibungsloser Übergang von anhängigen Verfahren zur Durchsetzung einzelner Abfindungsansprüche in Feststellungsverfahren nach § 64c ist damit gewährleistet.

II. Zu Artikel 2

Überleitungsvorschriften sind in § 64g bereits enthalten und im übrigen nicht erforderlich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333